

angegebener Vater A₂) und wo eine Ausschließung mit einer ungeteilten A-Gruppe nicht hat stattfinden können. In bezug auf A₁ und B — gleichwie hinsichtlich M und N — hebt Verf. die selbstverständliche Forderung nach Exaktheit der Bestimmungstechnik hervor, ebenso wie die Verpflichtung, wiederholte Untersuchungen in den Fällen vorzunehmen, wo sämtliche anderen Umstände in einem Fall entschieden gegen die Richtigkeit der Blutgruppenbestimmung sprechen; das gleiche ist der Fall, wenn das Kind bei der ersten Untersuchung sich noch in sehr frühem Alter befunden hat. Aber unter diesen Voraussetzungen besitzen diese Bestimmungen einen so hohen Indizienwert, daß dieser im allgemeinen einem vollgültigen Beweis sehr naheliegend zu betrachten sein dürfte; jedoch mit dem bewahrten Recht des Gerichtshofes, in Ausnahmefällen dieses Indizium unbeachtet zu lassen, wenn die übrigen Umstände für eine Unvereinbarkeit mit dem Resultate der Blutgruppenbestimmung zu sprechen scheinen.

Einar Sjövall (Lund [Schweden]).

Hirsfeld, L.: Über die Verwendbarkeit der Blutgruppenuntersuchungen für die gerichtliche Medizin. Polska Gaz. lek. 1933, 277—280 [Polnisch].

Hirsfeld berichtet über mehrere Fälle von Blutgruppenuntersuchung, welche er in Strafsachen unternahm. Am Schluß seiner Mitteilung verlangt H., solche Untersuchungen sollten auf Grund amtlicher Erlasse in gerichtsärztlichen Instituten sofort unternommen, die bezügliche Untersuchungsmethodik sollte aber zugleich unter den Untersuchungsrichtern popularisiert werden.

Wachholz (Kraków).

Laguna, S.: Blutgruppenuntersuchung in einem Fall von Zwillingssgeburt. Polska Gaz. lek. 1933, 323—324 [Polnisch].

Mitteilung eines Falles, in welchem im Blut der Mutter, eines männlichen Zwilling und eines angeblichen Vaters A-Gruppe, im Blut des weiblichen Zwilling AB-Gruppe von Laguna festgestellt wurde. L. glaubt, daß, wenngleich auch die Möglichkeit einer von mehreren Männern herrührenden Superfukundation zugebilligt werden muß, es noch verfrüht ist, dieselbe auf Grund von Blutgruppenuntersuchung laut Ausberger entschieden anzunehmen zu wollen.

Wachholz (Kraków).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Ombrédanne, L.: Un hermaphrodite gynandroïde parfait. (Ein vollkommener gynandroider Hermaphrodit.) Bull. Soc. nat. Chir. Paris 59, 237—238 (1933).

12jähriger Hermaphrodit. Bei der Geburt als Mädchen erklärt. Einige Jahre später wird ein Penis mit Hypospadie festgestellt. Äußerer Habitus ist männlich. Keine Testes. Infantiler Uterus, 2 gutentwickelte Ovarien, Vagina. Das Individuum ist als weiblich anzusehen, die Eltern sind dementsprechend zu instruieren, der Patient in eine Mädchen-schule zu überführen. Amputation der unter der Form eines Penis erscheinenden Klitoris lehnt Verf. vorerst ab.

Kurt Mendel (Berlin).

Binder, Hans: Das Verlangen nach Geschlechtsumwandlung. (Psychiatr. Univ.-Klin., Basel.) Z. Neur. 143, 84—174 (1932).

Auf eine kurze Formel gebracht, handelt es sich bei den 4 Fällen einmal um einen gemüts-armen, hysterischen Psychopathen mit pseudologischen Einschlägen, dann um einen universellen körperlichen und psychischen Infantilismus, weiter um einen sensitiven Psychopathen mit hysterischen Zügen, der einen hebephrenen Schub durchmachte und schließlich um einen autochthon stimmungslabilen Psychopathen mit hysterischen und passiv-autistischen Charakterhaltungen; dieser Fall bietet besonderes Interesse durch das Auftreten menstruationsähnlicher Penisblutungen. Im Zusammenhang damit ist ein Abschnitt der Arbeit der Anwendung des Abderhaldenschen Dyalisierverfahrens bei Transvestiten gewidmet. Zum Schluß wird eine Einteilung der Typen, bei denen das Geschlechtsumwandlungsverlangen auftritt, versucht, nach der man heterosexuelle, autosexuelle, bisexuelle und homosexuelle Typen zu unterscheiden hätte, also im Rahmen dieser sexuellen Sonderheit fast alle sexuellen Triebrichtungen wiederfindet.

Hanns Schwarz (Berlin). ^{oo}

Sohn, I.: Manoilowsche Reaktion im Dienste gerichtsärztlicher Untersuchungen. Czas. sąd.-lek. 1933, 5—18 [Polnisch].

Auf Grund eigener Versuche über den Wert der Manoilowschen Reaktion für die gerichtsärztliche Geschlechtsbestimmung gelangt Sohn zum Schluß, daß diese Reaktion sehr unsicher ist, besonders wenn man sie zur Geschlechtsbestimmung an

Knochen anwendet. Diese Reaktion hat somit keine praktische Bedeutung für die gerichtliche Medizin. *Wachholz* (Kraków).

Riebold, Georg: Ist die Konzeptionsfähigkeit des Weibes an gewisse Tage des mensuellen Cyclus gebunden, die sich vorausbestimmen lassen? Arch. Gynäk. 151, 111 bis 125 (1932).

Riebold schließt sich im großen und ganzen der Ansicht von Knaus-Ogino an, daß die Frau in einem bestimmten Zeitraum konzeptionsunfähig ist. Er meint, daß die aus dem Follikel ausgestoßenen Oocyten binnen weniger Stunden zugrunde gingen und die Samenfäden in den weiblichen Genitalorganen höchstens 30 Stunden sich lebensfähig halten. Die Befruchtung kann nur am Tage der Ovulation oder am Tage vorher durch einen Beischlaf erfolgen. Die Ovulation erfolgt in der Regel 2 Wochen vor der nächsten Menstruation. Vom 2. Tag nach der Ovulation bis zur nächsten Menstruation und von der Menstruation bis zur nächsten Ovulation bestände unbedingte Sterilität. So kann man für regelmäßig alle 26—30 Tage menstruierende Frauen den Zeitpunkt der sterilen Tage berechnen. Bei 3wöchigem Intervall erfolgt die Ovulation 2 Wochen vor der nächsten Menstruation und 1 Woche nach der Menstruation. Sobald aber Phasenverschiebungen eintreten, die keineswegs selten sind, gilt die Berechnung nicht. Es gelingt mitunter noch auf andere Weise, den Ovulationstermin zu bestimmen, z. B. durch den Mittelschmerz, den intermenstruellen Fluor und andere Symptome. Die Berechnung nach dem von Knaus herausgegebenen „Konzipkalender“ führt in Fällen von Phasenverschiebung zu Versagern. (Knaus, vgl. diese Z. 18, 42, 255; 15, 16; Ogino, 16, 118; 20, 45.)

G. Strassmann (Breslau).

Malecovati, Piero: Relazione peritale per annullamento di matrimonio. (Bericht über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe.) (*Clin. Ostetr.-Ginecol. „L. Mangiagalli“, Univ., Milano.*) Clin. ostetr. 34, 798—804 (1932).

Die Nichtigkeitserklärung der Ehe erfolgte in einem Falle wegen weiblicher Zeugungsunfähigkeit. Die geschiedene Gattin war 47 Jahre alt und 28 Jahre lang verheiratet. Aus der Krankengeschichte geht hervor, daß außer einer geringen Vergrößerung des Uterus kein wesentlicher Krankheitsbefund vorlag, lediglich eine Impotentia generandi bestand.

W. Rübsamen (Dresden).⁹⁹

Lucca, Alfredo: La ricerca della paternità. (Vaterschaftsnachforschung.) (*Istit. di Clin. Pediatr., Univ., Torino.*) Lattante 3, 267—283 (1932).

Da die Zahl der in Italien außerehelich Geborenen etwa 5% der Gesamtgeburten, also jährlich etwa 50—60000 Neugeborene ausmacht, ist die Frage der Vaterschaftsnachforschung, welche bisher in Anlehnung an das französische Gesetz untersagt ist, mit Rücksicht auf die materiellen und moralischen Folgerungen von schwerwiegender Bedeutung. Im Projekte des neuen italienischen Bürgerlichen Gesetzes ist daher die gerichtliche Nachforschung von seiten des unehelichen Kindes und unter gewissen Umständen nach dessen Ableben seitens dessen Nachkommen, nach dem unehelichen Vater (und Mutter) gestattet: wenn zur Konzeptionszeit zwischen Kindesmutter und dem präsumptiven Vater ein Ehebündnis, welches nachher annulliert wurde, bestand; wenn zur Konzeptionszeit die Eltern im Konkubinate miteinander lebten; wenn aus anderen Gründen als dem der Lügenhaftigkeit die Anerkennung des Kindes seitens desjenigen gegen den vorgegangen wird, annulliert wurde; wenn auf Vaterschaft auf Grund eines zivilen oder strafrechtlichen Urteils oder einer unbestrittenen schriftlichen Erklärung desjenigen, dem die Vaterschaft zugemutet wird, geschlossen werden kann; im Falle des Besitzes der Eigenschaft als natürliches Kind (welche vom Gesetzentwurf besonders fixiert wird); im Falle von Entführung oder Vergewaltigung, falls Kohabitations- und Konzeptionstermin zusammenfallen; im Falle von Verführung und unter den eben angegebenen Bedingungen, nach schriftlichen Eheversprechen, oder falls dieselbe durch Machenschaften oder Ränke, welche irrezuführen geeignet sind, erfolgte, oder durch Mißbrauch der Autorität, des Vertrauens oder der häuslichen Verhältnisse erleichtert wurde. Jedoch kann auf Vaterschaft nicht erkannt werden,

wenn erwiesen ist, daß die Kindesmutter zur Konzeptionszeit sich notorisch schlechter Sitten befleißigte oder in Sexualverkehr mit Anderen stand; ebenso sind Nachforschungen nach der Vater- oder Mutterschaft unerlaubt in Fällen, wo die Anerkennung des Kindes untersagt ist (d. h. bei Blutschande und Ehebruch). Vater- und Mutterschaft können mit jedem Mittel bewiesen werden. Verf. verweist auf die Möglichkeit eines Mißbrauches einiger Sätze dieses Gesetzprojektes und redet der biologisch exakten Methode der Blutgruppenbestimmung, welche zwar nur in etwa 25% der Fälle ein positives Resultat, d. h. eine sichere Ausschließung der Vaterschaft gestattet und auch vom obersten italienischen Gerichtshofe anerkannt wurde, das Wort. *Kornfeld* (Zagreb).

Doerfler, Hermann: *Die Beurteilung des Entwicklungszustandes des Neugeborenen im Verhältnisse zur gegebenen Schwangerschaftsdauer für die Vaterschaftsfrage.* Z. ärztl. Fortbildg 29, 695—700 (1932).

Im allgemeinen stehen uns für die Beurteilung des Entwicklungszustandes 2 objektiv feststellbare Kriterien zur Verfügung: die Länge der Frucht und ihr Gewicht. Wenn man auf die umstrittenen äußersten Werte verzichtet, so kann der Begutachter mit gutem Grund für eine Körperlänge von 50 cm mit einer Variationsbreite der Tragzeit von 233—305 Tagen p. c. rechnen; er stößt also schon hier auf ein Überschreiten der gesetzlichen Höchstgrenze für die Empfängniszeit (302 Tage). Die Zahlenreihen von Inouye, Zangemeister und Labhardt zeigen, daß auch für die Früchte von 48—52 cm Länge die gleiche Variationsbreite der Tragzeit wie für das Normalmaß von 50 cm erreicht wird. Geburtsgewichte von 3000 bis 3500 (Normgruppe nach Sellheim für reife Kinder) werden am häufigsten erreicht (nach Zangemeister 43,1%, nach Kober 44,9%), nach den variationsstatistischen Berechnungen von Wehefritz hat die reife Frucht in 57,5% von 10000 Fällen ein Gewicht von 3000—3500 g. Bei dieser Gruppe schwankt unter Ausschluß extremer Fälle die Schwangerschaftsdauer zwischen 241 und 330 Tagen. Weiter werden berücksichtigt die entsprechenden Daten für die unentwickelten Früchte, sowie die Verhältniszahlen zwischen Gewicht und Länge. Verf. kommt bei Berücksichtigung des gesamten Tatsachenmaterials zu folgendem Schluß: Die Tatsachen, die zur Beurteilung des Entwicklungszustandes des Neugeborenen im Verhältnis zur gegebenen Schwangerschaftsdauer herangezogen werden können, unterliegen dem Schwanken um eine mittlere Zahl der größten Wahrscheinlichkeit. Es ist also in vielen Fällen, mit Ausnahme sehr weiter, wohl nur selten zur Begutachtung kommender Grenzen bei der jetzigen Fassung der die Vaterschaft regelnden Gesetze dem Gutachter nichts anderes möglich, als ein „non lignet“ auszusprechen. Es besteht außerdem weder bei den Juristen noch bei den Geburtshelfern eine einheitliche Auffassung des Begriffes „offenbar unmöglich“. Verf. empfiehlt, daß nach dem Vorschlage der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie in den Gesetzesbestimmungen der heute nicht mehr zureichende und unklare Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit“ durch die Einführung des Begriffes „hoher Wahrscheinlichkeit bzw. Unwahrscheinlichkeit“ die notwendige Ergänzung fände. *Geppert* (Hamburg).

● **Förster, Rudolf:** *Über Sexual-Delikte und sexuelle Triebrichtungen. Kurz gefaßte Erläuterung zum Dienstgebrauch für Beamte der Polizei, der Jugend-, Pflege- und Gesundheitsämter sowie für Lehrer und Erzieher.* Hamburg: Broschek & Co. 1932. 36 S. RM. 1.—.

Die Zielsetzung der kleinen Schrift geht aus ihrem Titel hervor. Der Verf. unterscheidet die Sexualdelikte auf sozialer und sozialhygienischer Grundlage, die nicht im Sexualtriebe des Täters ihren Ursprung haben, sondern auf äußere Ursachen zurückzuführen sind, — von den eigentlichen Sexualdelikten infolge abnormer sexueller Veranlagung oder Triebrichtung. Zu der 1. Gruppe werden Doppellehe, Blutschande, Abtreibung, Kuppelei, Zuhälterei, Handel mit unzüchtigen Bildern und Schriften usw. sowie die Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gerechnet; der 2. Gruppe die Straftaten auf sadistischer, masochistischer (die kaum vorkommen), fetischistischer und homosexueller Grundlage zugewiesen. Bei der Schilderung der Tatbestände und der Kritik ihrer Strafwürdigkeit machen sich selbstverständlich durchweg die besondere polizeiliche Erfahrung

und Einstellung des Verf. bemerkbar, die mit der wissenschaftlichen nicht immer übereinstimmen.
Max Marcuse (Berlin-Wilmersdorf).

● **Kafka, V.: Sexualpathologie. Für Mediziner, Juristen und Psychologen.** Berlin u. Wien: Franz Deuticke 1932. VI, 170 S. u. 3 Abb. RM. 6.—.

In knapper instruktiver Darstellungsform werden bei kritischer eklektischer Auswahl der Sexualforschungsergebnisse die einzelnen sexualpathologischen Bilder unter Voraus- schickung der normalen Sexualitätsbreite geschildert. Verf. geht aus vom Gesetz der psychophysischen Harmonie im Paroxysmus und der Adäquatheit von Sexualerlebnis und Sexualziel. Das Buch klärt vor allem den Nichtmediziner über die Variantenbreite des normalen Sexual- lebens naturwissenschaftlich sachlich auf. Am Ende jeden klinischen Abschnittes wird die forensische Stellungnahme zu beiden Gesetzbüchern angedeutet. (Hier wäre nach Ansicht des Ref. die Problematik des § 52 StGB. vielleicht etwas eingehender zu schildern gewesen, zumal gerade in letzter Zeit die Lehre vom Wesen des Täters [Erik Wolf] einschneidende praktische Gesichtspunkte brachte.) Bei der Darstellung der einzelnen pathologischen Formen wird auch die Medicohistorie belebend benutzt. In der Einteilung der somatischen Abartungen bedient sich Verf. der Hirschfeldschen Systematik. Im Kapitel über endokrine Störungen werden die neuesten Ergebnisse (B. Zondek) eingehend gewürdigt. Im Anhang befindet sich eine Übersicht über die zum Gebiet gehörenden Gesetzesparagraphen im Wortlaut sowie eine Verdeutschung der Fachausdrücke.
Leibbrand (Berlin).

Walcher, K.: Widernatürliche Unzucht aus einer Blutspur nachgewiesen. Über die serologische Blutartbestimmung in Flecken und über ergänzende mikroskopische Untersuchungen. (Gerichtl.-Med. Inst., Univ. München.) Arch. Kriminol. 91, 204—207 (1932).

Im Anschluß an 2 einschlägige Fälle bespricht der Verf. den Untersuchungsgang, der sich von dem im Wiener Institut für Gerichtliche Medizin gebräuchlichen dadurch unterscheidet, als hier die äußerst materialsparenden mikroskopischen und mikrospektroskopischen Untersuchungen der Uhlenhuthschen Eiweißpräcipitationsmethode vorausgehen, wodurch letztere in Fällen von widernatürlicher Unzucht mit Geflügel sich vielfach erübrigt, da die kernhaltigen roten Blutkörperchen leicht nachzuweisen sind, wie dies auch vom Verf. erwähnt wird.
Breitenecker (Wien).

Tropea, Ugo: Relazione peritale in tema di deflorazione. (Gerichtliches Gutachten zum Thema: Defloration.) (Reparto Ostetr.-Ginecol., Osp. Riuniti „Melacrino-Bianchi“, Reggio Cal.) Clin. ostetr. 34, 656—659 (1932).

Ein 14jähriges Dienstmädchen behauptet, im Juni 1931 von einem jungen Burschen gewaltsam mißbraucht worden zu sein, der anschließend an den normalen Coitus einen solchen per anum ausgeübt habe. Anzeige 1 Jahr später. Ein untersuchender „Mediziner“ bescheinigt Virginität und unverletztes Hymen, zwei andere, daß eine Defloration vor mehreren Monaten stattgefunden hat. Die im Beisein des Richters ausgeführte ärztliche Untersuchung ergibt bei sonst normalem Genitalbefund am Hymen drei Einkerbungen mit vernarbenen Rändern, die nicht als angeborene Einkerbungen, sondern als Beweis länger zurückliegender Defloration angesehen werden. Wenn auch der Zeitpunkt nicht genau festzustellen war, konnte er doch mit dem angenommenen Überfall zusammenstreffen. Zeichen für einen häufiger ausgeübten oder abnormen Geschlechtsverkehr fanden sich nicht.
G. Strassmann (Breslau).

Randazzo, Mario: Possono o debbono le lesioni vaginali esser ritenute indizio di subita violenza carnale? (Können oder dürfen Scheidenverletzungen als Zeichen erlittener Notzucht bewertet werden?) (Clin. Ostetr. Ginecol., Univ., Bologna.) Monit. ostetr.-ginec. 4, 499—518 (1932).

Scheidenverletzungen werden zwar häufiger bei einem von der Frau geduldeten oder gewünschten Coitus beobachtet, können aber auch bei Notzucht entstehen.

Felix Heymann (Berlin).,

Kriminologie. Strafvollzug.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. 1. Liefg.: Aberglaube — Begnadigung. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1932. S. 1—112. RM. 6.—.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. 2. Liefg. Beruf — De-